

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle in 56743 Thür, Lindenweg

§ 1

Allgemeines

Die Mehrzweckhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für die Schule, den örtlichen Sportvereinen, den kulturellen Vereinen sowie anderen Nutzern, soweit deren Nutzungszweck sich mit der Mehrzweckhalle vereinbaren lässt, zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung der Mehrzweckhalle ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Mehrzweckhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Mehrzweckhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Mehrzweckhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht in der Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt

(§ 5).

(2) Die Ortsgemeinde trifft die Entscheidung über Einzelnutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorgang eingeräumt wird und wer (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss.

(3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5

Benutzerplan

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf auch die Benutzung durch die Schule und alsdann durch die Vereine im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehene Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich überprüft und entsprechend angepasst. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 1 Jahr (01.01. bis 31.12.) befristet.

§ 6

Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Die Benutzer sind für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzer sind verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltung steuerlich anzumelden und etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

(4) Die Benachrichtigung der für die Sicherheit der Mehrzweckhalle und ihrer Benutzer erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnerdienst, pp.) obliegt dem Benutzer, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Ortsgemeinde beigezogen wird.

(5) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Beim Aufstellen von Stühlen und / oder Tischen ist der entsprechende Bestuhlungsplan einzuhalten bzw. die Stühle und / oder Tische so aufzustellen, dass Haupt- und Nebeneingänge nicht zugestellt werden. Die Aufstellung der Stühle / Tische ist die Aufgabe des Benutzers. Im Übrigen hat der Benutzer die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten. Die von der Ortsgemeinde bestimmten Plätze sind als Dienstplätze für ihre Beauftragten, Polizei, Hilfsfahrzeuge pp. freizuhalten. Der Benutzer ist für die Durchsetzung verantwortlich. Die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragte können dies jederzeit verlangen.

(6) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.

(7) Die Benutzung der Mehrzweckhalle und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

(8) Zum Auf- und Abbau von Einrichtungen für Festveranstaltungen bleibt die Mehrzweckhalle ggfls. einen Tag vorher und nachher geschlossen.

(9) Im ganzen Haus gilt Rauchverbot.

§ 7

Ordnung des Betriebes

(1) Der Benutzer hat die Art der Nutzung vorher mit der Ortsgemeinde abzustimmen und ihre Zustimmung darüber einzuholen.

(2) Das Betreten der Mehrzweckhalle ist nur in der Gegenwart einer verantwortlichen Person erlaubt, die von jedem Benutzer vorher der Ortsgemeinde schriftlich zu benennen ist. Vom Benutzer kann maximal eine weitere Person als ständiger Vertreter benannt werden. Die verantwortliche Person muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung, auch beim Übungsbetrieb, anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau.

Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Eine Ablehnung dieser Personen behält sich die Gemeinde vor.

(3) Sofern dem Benutzer für die Mehrzweckhalle Schlüssel zur Verfügung gestellt werden, legt er der von ihm benannten verantwortlichen Person den Schließdienst auf. Dieser umfasst das Auf- und Abschließen der zu nutzenden Einrichtungen sowie die Bedienung der technischen Anlagen. Vor Beginn der Nutzung kontrolliert die verantwortliche Person die zu nutzende Einrichtung auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw. Schäden. Mängel und Beanstandungen sind festzuhalten. Nach Beendigung der Nutzung ist die Einrichtung wieder ordnungsgemäß zu schließen.

(4) Jeder Benutzer untersteht der Weisungsbefugnis der Ortsgemeinde oder des von ihr Beauftragten. Die Beauftragten der Ortsgemeinde sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus der Mehrzweckhalle zu weisen.

(5) Der Verkauf bzw. die Verabreichung von Speisen, Getränken ist nur in den dafür bestimmten Räumlichkeiten zulässig.

(6) Technische Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen nur nach Absprache mit der Ortsgemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Die Aufstellung und auch der Anschluss eigener technischer Anlagen durch den Benutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

(7) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig.

(8) Das Mitbringen von Tieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(9) Fundsachen sind sofort bei dem Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

§ 8

Ordnungsvorschriften bei Dauernutzung

(1) Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts Besonderes ergibt.

(2) Diesen gesellschaftlichen Gruppen wird zum Zweck der Dauernutzung nach Belegungsplan die Schlüsselgewalt übertragen.

(3) Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Benutzer gewährleistet ist. Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzungsgruppe sorgt insbesondere für

- die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
- Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
- das Verschließen der Fenster
- das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen
- die sparsame Nutzung aller Energiequellen
- das ordnungsgemäße Benutzen und Einräumen der überlassenen Gegenstände und Geräte

(4) Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt, hat der jeweils Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden.

§ 9

Kosten der Nutzung

(1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle und ihren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß beigefügter Anlage erhoben.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Mehrzweckhalle aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart und berechnet.

§ 10

Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle oder Räume davon sowie die Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Vertragsobjekt jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Die Benutzung der Mehrzweckhalle oder einzelner Räume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Für vom Veranstalter, von Vereinen oder anderen Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers der eingebrachten Sachen in den ihm zugewiesenen Räumen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Benutzen der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11

Reinigung

(1) Bei jeder Veranstaltung wird die Mehrzweckhalle vom Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten in vollkommen sauberen Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, dieses im selben Zustand wieder zu übergeben.

(2) Bei jeder Nichterfüllung der Reinigungspflicht beauftragt die Gemeinde eine Person, die in angemessenem Stundenlohn die Mehrzweckhalle auf Kosten des Benutzers reinigt.

§ 12

Werbung und Gewerbeausübung

(1) Die Anbringung und Auslegung von Werbung bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Benutzer hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen.

(2) Der Benutzer darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst.

§ 13

Bewirtung

(1) Die Bewirtschaftung in den Räumlichkeiten ist dem jeweiligen Benutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Sie ist vorher bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle einschl. Inventar, sonstiger Bewirtschaftungs- und Lagerräume und der Thekenanlagen, kann vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes (siehe Anlage) durch die Ortsgemeinde verlangt werden. Mit dem Ortsbürgermeister ist ein Übernahme- und Übergabeprotokoll des ordnungsgemäßen/gereinigten Zustandes der Küche/Räume einschl. Inventar zu erstellen. Bei Beanstandungen nach der Veranstaltung wird die Kautions vorerst einbehalten. Kosten für notwendige Reinigung oder Ersatzbeschaffung gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag / Widerruf der Erlaubnis

(1) Führt der Benutzer aus einem von der Ortsgemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Ortsgemeinde entstandenen Nebenkosten und 25 % des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Ortsgemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann.

(2) Die Ortsgemeinde behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Mehrzweckhalle oder Teile davon notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, dass der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus dem

Vertrag nicht nachkommen wird. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen.

(3) Die Ortsgemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

4) Der Benutzer oder Dritte können im Falle des Rücktritts der Ortsgemeinde nach den Absätzen 2 und 3 keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen.

(5) Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Mehrzweckhalle oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder der Mietordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzererlaubnis, zeitweilig oder auf Dauer, möglich.

§ 15

Abweichungen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und müssen schriftlich festgelegt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 24.04.2014 in Kraft.

Thür, den 20.03.2014

Ortsgemeinde

Rainer Hilger

(Ortsbürgermeister)



**Anlage zu § 9 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle in 56743 Thür,
Lindenweg**

Privatrechtliche Entgelte

für

1. Entgelt für die Vermietung der Mehrzweckhalle

**(Halle, Küche, Küchennebenraum, Theke inkl. Zapfanlage, Toiletten, Garderobe,
Lagerräume)**

1.1. Entgelt pro Tag (von 10.00 Uhr des Miettages bis 10.00 Uhr des folgenden Tages, für die Halle bis 18.00 Uhr)	300,00 €
1.2. Entgelt für jeden weiteren Tag	154,00 €
1.3. Zusätzliches Entgelt zu 1.1. bei Frühschoppen oder Ähnlichem	75,00 €
1.4. Entgelt für nicht ortsansässige Mieter	400,00 €

1.5. Zu dem Entgelt sind vom jeweiligen Veranstalter die Kosten für Licht-, Gas- und Wasserverbrauch sowie für entstandene Schäden an Glas, Porzellan und Besteck zu zahlen. Der jeweilige Verbrauch wird anhand der vorhandenen Zähler ermittelt. Ebenfalls sind die anfallenden Gebühren für Telefon und Containerentleerung (Abfall) zu übernehmen.

**2. Entgelt für die Vermietung des Gastronomiebereiches
(Küche, beide Gasträume, Theke, Toiletten, Garderobe inkl. der Energiekosten)**

2.1. Entgelt pro Tag
(von 10.00 Uhr des Miettages bis 10.00 Uhr des folgenden Tages) **135,00 €**

2.2. Zuschlag Pauschal für Heizkosten in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. **35,00 €**

2.3. Hinzu kommen anteilig die Gebühren für Containerentleerung (Abfall).

2.4. Die Nutzung der genannten Räume ist einmal im Jahr für jeden Thürer Verein oder Thürer Institution (z.B. Jahreshauptversammlung) kostenlos.

2.5. Entgelt für einen Beerdigungskaffee **100,00 €**
(einschließlich Reinigung durch den Vermieter)

**2.6 Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz wird auf das
privatrechtliche Entgelt ein Nachlass von 10 % gewährt. ***

3. Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

4. Die nach dieser Benutzungsordnung zu zahlenden Entgelte sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungszustellung an die Verbandsgemeindekasse Mendig zu zahlen. Der Vermieter ist zur Vorkasse berechtigt.

5. In Zahlungsverzug geratene Hallenbenutzer bleiben von einer weiteren Hallenvermietung solange ausgeschlossen, als dieser Zahlungsverzug besteht.

6. Die Entgelte können in begründeten Fällen durch den Ortsbürgermeister reduziert oder erlassen werden.

- Die Ergänzung im Absatz 2 Nr. 6 erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates Thür vom **19.08.2015**.